



Generalversammlung

Bezirk: Begrenzt
17. Oktober 2022
Englisch
Original: Spanisch

Siebenundsiebzigste Tagung

Punkt 36 der Tagesordnung

Notwendigkeit der Aufhebung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargos

Kuba: Entwurf einer Resolution

Notwendigkeit der Aufhebung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargos

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Einhaltung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

Unter anderem unter *Bekräftigung* der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichteinmischung und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten und der Freiheit des internationalen Handels und der Schifffahrt, die auch in vielen internationalen Rechtsinstrumenten verankert sind,

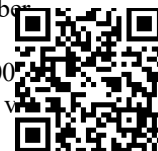
unter Hinweis auf die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs Lateinamerikas und der Karibik auf den Gipfeltreffen der Gemeinschaft der lateinamerikanischen und karibischen Staaten über die Notwendigkeit, das gegen Kuba verhängte Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargo zu beenden,

besorgt über die fortgesetzte Verkündung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen durch die Mitgliedstaaten, wie z.B. des am 12. März 1996 verkündeten "Helms-Burton-Gesetzes", deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen der ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Einrichtungen oder Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,


Kenntnis nehmend von Erklärungen und Entschließungen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Gremien und Regierungen, in denen die Ablehnung der internationalen Gemeinschaft und der öffentlichen Meinung gegen die Verkündung und Anwendung von Maßnahmen der oben genannten Art zum Ausdruck kommt,

unter Hinweis auf seine Entschließungen [47/19](#) vom 24. November 1992, [48/16](#) vom 3. November 1993, [49/9](#) vom 26. Oktober 1994, [50/10](#) vom 2. November 1995, [51/17](#) vom 12. November 1996, [52/10](#) vom 5. November 1997, [53/4](#) vom 14. Oktober 1998, [54/21](#) vom 9. November 1999, [55/20](#) vom 9. November 2000, [56/9](#) vom 27. November 2001, [57/11](#) vom 12. November 2002, [58/7](#) vom 4. November 2003, [59/11](#) vom 28. Oktober 2004, [60/12](#) vom 8. November 2005, [61/11](#) vom 8. November 2006, [62/3](#) vom 30. Oktober 2007, [63/7](#) vom 29. Oktober 2008, [64/6](#) vom 28. Oktober 2009, [65/6](#) vom 26. Oktober 2010, [66/6](#) vom 25. Oktober 2011, [67/4](#) vom 24. Oktober 2012,

2223413



22-23413 (E) 241022

Please recycle 

13. November 2012, [68/8](#) vom 29. Oktober 2013, [69/5](#) vom 28. Oktober 2014, [70/5](#) vom 27. Oktober 2015, [71/5](#) vom 26. Oktober 2016, [72/4](#) vom 1. November 2017, [73/8](#) vom 1. November 2018, [74/7](#) vom 7. November 2019 und [75/289](#) vom 23. Juni 2021 sowie deren Beschluss 76/563 vom 11. Mai 2022,

Unter Hinweis auf die von der Exekutive der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 2015 und 2016 ergriffenen Maßnahmen zur Änderung verschiedener Aspekte der Anwendung des Embargos, die im Gegensatz zu den seit 2017 angewandten Maßnahmen zur Verstärkung seiner Umsetzung stehen,

besorgt darüber, dass seit der Annahme seiner Entschlüsse [47/19](#), [48/16](#), [49/9](#), [50/10](#), [51/17](#), [52/10](#), [53/4](#), [54/21](#), [55/20](#), [56/9](#), [57/11](#), [58/7](#), [59/11](#), [60/12](#), [61/11](#), [62/3](#), [63/7](#), [64/6](#), [65/6](#), [66/6](#), [67/4](#), [68/8](#), [69/5](#), [70/5](#), [71/5](#), [72/4](#), [73/8](#), [74/7](#) und [75/289](#), die Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargo gegen Kuba weiterhin in Kraft ist, und ist auch besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *Nimmt* den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution [75/289](#) zur Kenntnis;¹

2. *wiederholt* seine Aufforderung an alle Staaten, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, die unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt bekräftigen, von der Verkündung und Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel der vorliegenden Resolution genannten Art abzusehen;

3. *fordert die* Staaten, die solche Gesetze und Maßnahmen haben und weiterhin anwenden, *erneut nachdrücklich* auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie so bald wie möglich im Einklang mit ihrem Rechtssystem aufzuheben oder ungültig zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den zuständigen Organen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution im Lichte der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer achtundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung seiner achtundsiebzigsten Tagung den Punkt "Notwendigkeit der Aufhebung des von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzembargos" aufzunehmen.

¹ [A/76/405](#) und [A/77/358](#).